



Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

St. Gallen, 14. November 2024

Infos aus dem SGV-Vorstand

1. «Schule entlasten» – Entlastungslektion Klassenlehrperson

SGV und VSGP haben sich in einer gemeinsamen Erklärung damit einverstanden erklärt, dass den Klassenlehrpersonen eine zweite Lektion zur Entlastung im Arbeitsfeld «Unterricht» zugunsten des Arbeitsfeldes «Schülerinnen und Schüler» gewährt werden soll (vgl. [Medienmitteilung vom 8. Juli 2024](#)).

Ein Mittel, um die damit verbundenen Kosten und Aufwände für zusätzliche Personalrekrutierungen auszugleichen, ist eine Reduktion der Lektionentafel, liegt die Unterrichtszeit im Kanton St. Gallen doch deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt.

Der SGV-Vorstand hat sich im Rahmen einer Klausur zunächst von zwei Expertinnen die Thematik auf Stufe Bund und Kanton erklären lassen. Danach hat er sich detailliert mit jedem einzelnen Fach auseinandergesetzt und einen Katalog von möglichen Kürzungen erarbeitet. Dieser ist unter <https://www.sgv-sg.ch/dokumente/> abrufbar und wird von den Mitgliedern unseres Vorstandes in den entsprechenden Arbeitsgruppen und Gremien eingebracht.

2. Totalrevision Volksschulgesetz

Am sehr gut besuchten SGV-Forum vom 5. September 2024 wurden die Teilnehmenden von Projektleiter Roger Trösch aus erster Hand detailliert und umfassend informiert (den Link für die Videoaufzeichnung sowie zur PowerPoint-Präsentation finden sich unter <https://www.sgv-sg.ch/dokumente/>). Der SGV schätzte es sehr, dass die neue Vorsteherin des Bildungsdepartementes, Bettina Surber, trotz einer EDK-Sitzung in Bern noch zum Anlass dazustossen und einen ersten Austausch mit den Vertretern der Schulträger ermöglichen konnte.

Der Beschluss der Regierung, den Zeitplan um ein Jahr zu verlängern, ist beim SGV und der VSGP positiv zur Kenntnis genommen worden. Beide Verbände fordern, dass einzelne wichtige Themen, die direkt die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden betreffen und bei denen noch Klärungsbedarf besteht, in einem Zwischenschritt nochmals vertieft bilateral besprochen werden müssen.

3. Finanzierung der Spitalschulen

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Um die Zahlungen für den Besuch von Spitalschulen zwischen den Kantonen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, hat die EDK eine neue Finanzierungsvereinbarung erarbeitet. Für die Inkraftsetzung der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) braucht es den Beitritt von mindestens sechs Kantonen. Jene die beitreten, können ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln, was zu Vereinfachungen führt. Im Kanton St. Gallen ist der Fahrplan für das Ratifikationsverfahren noch offen.

In der Übergangszeit verweisen wir unsere Mitglieder weiterhin auf unser «Merkblatt zur Finanzierung der Spitalschulen», das Ende Oktober 2024 erweitert worden und unter <https://www.sgv-sg.ch/dokumente/> abrufbar ist. Mit Wirkung per 1. November 2024 konnte mit der Hochgebirgsklinik Davos, die bei anderen Kantonen 160 Franken pro Schultag verlangt, im Sinne eines Kompromisses für SGV-Mitglieder ein Ansatz von CHF 115 Franken pro Schultrag ausgehandelt werden.

Was das Ostschweizer Kinderspital (OKS) betrifft, so weisen wir gerne darauf hin, dass dieses den Schulträgern aktuell keine Aufenthalte mehr in Rechnung stellt. Das Konkordat der Träger (SG, TG, AI, AR, FL) begleicht die Kosten direkt.

4. Steuerung und Beschaffung der Lehrmittel

a) Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung

Die Schulträger sind ab 1. Januar 2024 bei der Steuerung und Beschaffung der Lehrmittel frei. Eine Möglichkeit besteht, sich der zwischen dem SGV und dem LMVSG abgeschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung von Lehrmitteln anzuschliessen. Eine grosse Mehrheit der SGV-Mitglieder hat sich für diese Lösung entschieden. Von 90 öffentlichen Schulträgern sind bisher 85 (94%) der Vereinbarung beigetreten, wobei diese 98% aller Schülerinnen und Schüler repräsentieren.

Wir würden uns freuen, wenn sich noch weitere SGV-Mitglieder (inkl. privaten Sonderschulen, Privatschulen, Musikschulen) beteiligen (der Beitritt an sich ist kostenlos und mit wenig Aufwand zu vollziehen, siehe <https://www.sgv-sg.ch/lehrmittel/>), um von den Vorteilen zu profitieren, die da sind:

- *Öffentliches Beschaffungsrecht:* (Bewertungsbasis ist das Einkaufsvolumen über 4-5 Jahre): Für den Schulträger entfallen die beschaffungsrechtlichen Vorgaben und die dafür unter Umständen sehr hohen Aufwendungen bzw. er überträgt diese an den LMVSG.
- *Komplett-Sortiment:* Der Lehrmittelverlag hat mit rund 1500 Produkten ein breites Sortiment und liefert beinahe alle Lehrmittel, die Lehrpersonen im Alltag einsetzen. Es gibt nur wenige Verlage, die tatsächlich alle Lernmedien (analog und digital) aus einer Hand anbieten können. Dies spart Zeit, bietet eine bessere Bestellübersicht und vereinfacht den Bestell- und Lieferprozess massiv.
- *Preise:* Durch das hohe, gebandelte Bestellvolumen der SGV Mitglieder, kann der LMVSG von Margen Profitieren, die er als Rabatte den SGV-Mitgliedern weitergeben kann. Dabei ist zentral, dass sich die Konditionen nicht auf einzelne Produkte von einzelnen Lieferanten beziehen (z.B. nicht nur Rabatt auf Klett-Produkte). Beinahe auf allen Produkten diverser Verlage bekommen SGV-Mitglieder Rabatte. Sonderkonditionen gelten ganzjährig und unabhängig vom Bestellvolumen (auch z.B. für Nachbestellungen).
- *Entlastung durch bewährte Strukturen und Prozesse:* Die bestehenden und bestens bewährten Strukturen mit Lehrmittelverantwortlichen in den Schuleinheiten,

bekannten Bestelllisten und Lieferdiensten wird beibehalten. Die verantwortlichen Lehrpersonen und Schulleitungen vor Ort werden dadurch entlastet.

- *Informationsanlässe*: Mindestens einmal im Jahr wird für die Lehrmittelverantwortlichen der Schuleinheiten vom LMVSG ein Kundenanlass angeboten, in welchem diese über Neuerungen informiert und, für neue Lehrmittelverantwortliche in den Bestellprozess eingeführt, werden. Die Teilnahme ist den Lehrmittelverantwortlichen von Schulträgern vorenthalten, welche der Vereinbarung beigetreten sind.
- *Exklusives Bestellportal*: Der LMVSG hat auf seinem Webportal eine detaillierte Bestellliste exklusiv für SGV-Mitglieder aufgeschaltet. Dabei werden nicht nur die durch den SGV freigegebenen Lehrmittelreihen und Werke angezeigt, sondern die einzelnen Lehrmittelteile (ca. 700). Im Kundenportal können Lehrmittelverantwortliche auch eigene Lehrmittellisten für ihre Schulen erstellen.
- *«open-book Politik»*: Sonderrabatte werden auf Stufe Haupt-Lieferanten gemäss der SGV-Lehrmittelliste und im Rahmen einer «open-book Politik» (Einkaufspreis, Beschaffungs-, Lager-, Vertriebs- und Unternehmensfixkosten sind transparent und einsehbar) dem SGV vorgelegt. Die Sonderrabatte werden jährlich vom LMVSG und SGV festgelegt.
- *Lagerverfügbarkeit*: Der LMVSG bietet mit seinem Lager in Rorschach eine sehr hohe Artikel-Verfügbarkeit und kann innert kürzester Zeit seine kantonalen Kunden beliefern.

b) Lehrmittelliste Schuljahr 2025-2026

Die von der Praxisgruppe Lehrmittel erarbeitete und von der Steuergruppe verabschiedete Lehrmittelliste für das nächste Schuljahr ist bereits jetzt sowohl unter <https://www.sgv-sg.ch/dokumente/> als auch unter <https://www.sgv-sg.ch/lehrmittel/> einsehbar. Die Steuergruppe hat beschlossen, an diesen Stellen auch die leitenden Grundsätze für die Arbeit der Praxisgruppe Lehrmittel transparent zu machen.

5. Bezahlung des Schulgeldes bei auswärtiger Unterbringung in einem Kinder-/Jugendheim oder bei Pflegeeltern

- a) Mit dem V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurde 2019 das Volksschulgesetz in Art. 53^{ter} dahingehend geändert, dass neu bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim oder in eine Pflegefamilie der Schulträger am *zivilrechtlichen Wohnsitz* der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld bezahlt. Die Absicht hinter dieser Bestimmung war der Schutz der Standortgemeinden von Kinder- und Jugendheimen bzw. Pflegefamilien. Oder, wie in der Botschaft ausgeführt wurde: *"Damit sollen die Standortgemeinden von Heimen bei den Schulkosten nicht benachteiligt werden. Die für die Unterbringung zuständige Gemeinde übernimmt weiterhin die Schulkosten, die sie auch ohne Unterbringung hätte tragen müssen (sogenannte Ohnehin-Kosten)."*
- b) Es gibt nun Fälle, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes nicht von den Eltern ableiten lässt, sondern sich an seinem Aufenthaltsort befindet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die sorgeberechtigten Eltern nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde.

Der SGV-Vorstand legt seinen Mitgliedern nahe, in solchen Fällen dem Schutzgedanken von Art. 53^{ter} des Volksschulgesetzes Rechnung zu tragen. Dies in

Übereinstimmung mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 16. Oktober 2020 (B 2020/51, B 2020/52), wo ausgeführt wird: " Art. 53 VSG stellt [...] sicher, dass die für die Unterbringung zuständige Gemeinde für die Schulkosten aufkommt, die sie ohne Unterbringung ohnehin hätte tragen müssen. Das führt – durchaus entsprechend der Absicht des Gesetzgebers – dazu, dass in den Fällen, in welchen der zivilrechtliche Wohnsitz am Standort des Kinder- oder Jugendheims oder am Wohnort der Pflegeeltern liegt, die Pflicht zur Übernahme der Schulkosten und allenfalls erforderlicher sozialhilferechtlicher Unterstützungsleistungen für die Kosten der Unterbringung bei der für die Unterbringung zuständigen politischen Gemeinde konzentriert werden."

Folglich empfiehlt der SGV-Vorstand, dass in den Fällen, in welchen der zivilrechtliche Wohnsitz am Standort des Kinder- oder Jugendheims oder am Wohnort der Pflegeeltern liegt,

der Schulträger am Ort,

- wo ein Kind vor der Zuweisung in ein Heim oder in eine Familie Wohnsitz hatte
- oder wo die Eltern nach wie vor wohnhaft sind,

weiterhin das Schulgeld an den Schulträger der Standortgemeinde des Heims oder der Pflegefamilie entrichtet,

auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes an den Aufenthaltsort wechselt.

6. Ferienplan Volksschule / Umfragen

Dass der Bildungsrat die Ferientermine für die nächsten Jahre fixiert hat, ohne den SGV oder VSGP vorgängig in irgendeiner Art oder Weise angefragt zu haben, hat bei beiden Verbänden Kritik ausgelöst, die bei den zuständigen Stellen deponiert worden ist.

Wie Anfragen beim Präsidium und bei der Geschäftsstelle immer wieder zeigen, hätten verschiedene Schulträger auch andere Lösungen gesehen, insbesondere z.B. eine Streichung der ersten Herbstferienwoche zu Gunsten einer zusätzlichen Woche zwischen Frühlings- und Sommerferien, womit auch die sehr kurze Schulzeit zwischen den langen Sommerferien und der jetzigen dreiwöchigen Herbstferien etwas in die Länge gezogen werden könnte.

Der SGV-Vorstand hat beschlossen, demnächst dazu sowie zum Thema Rechtsberatung eine Online-Umfragen bei seinen Mitgliedern durchzuführen.

Eine zusätzliche Umfrage wird es auch bei Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten geben, die ihr Amt per Ende 2024 beenden. Es ist Tradition, dass die auf Ende der Legislatur zurücktretenden Schulpräsidien vom SGV-Vorstand zu einem Nachtessen eingeladen werden. Der Anlass findet am Donnerstagabend, 9. Januar 2025, in der Stadt St. Gallen, nahe Hauptbahnhof statt. Für die Gemeldeten wird es eine separate Einladung geben.

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Ackermann

Dr. Markus Hellstern